

Aus der Geschichte rußlanddeutschen Kolonisten

Ihre Ansiedlung — Mirsystem und Erbhofgesetz — Landlosenfrage — Selbstverwaltung — Schulfrage

Von Dr. Karl Stumpp – Stuttgart

I.

Waren es bei den deutschen Ansiedlern in den Städten Rußlands und im Baltikum meist unternehmungslustige Kaufleute, Wissenschaftler, Krieger, die aus eigenem Antrieb sich in Rußland niederließen, so handelte es sich bei den Bauernsiedlungen um planmäßige Ansiedlungen von Menschen, die von der russischen Regierung durch ihre Vertreter in Deutschland geworben worden sind.

Grundlagen der Ansiedlung

Unter der Herrschaft von Katharina II. und Alexander I. erweiterten sich die Gebiete des russischen Reiches ganz mächtig, einerseits bis zum Ural, andererseits bis zum Kaukasus, dem Schwarzen Meer, dem Pruth und zur Donau. Zur Besiedlung dieses Riesengebietes brauchte Rußland zuverlässige und erfahrene Kolonisatoren. Der russische Bauer befand sich noch in Leibeigenschaft und kam als Kultivator der neueroberten Gebiete nicht in Frage.

Katharina II. ging aufs Ganze aus und forderte durch ein Manifest vom 4. Dezember 1762 alle Ausländer mit Ausnahme der Juden auf, sich in den neuen Steppenbesitzungen frei niederzulassen. Diese Aufforderung blieb ohne Erfolg, weil sie keine näheren Bestimmungen und Zusicherungen für die Ansiedler enthielt. Die russische Regierung erließ daher am 22. Juli 1763 ein neues Manifest, da, wie sie selbst zugab, dasjenige vom 4. Dezember 1762 „nur in kurzen Worten den Willen bezüglich derjenigen von den Ausländern, welche wünschen sollten, sich in unserem Kaisertum Rußland niederzulassen, erklärte“. Übrigens gründet sich dieses neue Manifest, sowie auch spätere Kolonistengesetze, nach Angabe von Dr. Leibbrandt auf das Potsdamer Edikt des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 29. Oktober 1685 „über die Ansiedlung von französischen Emigranten in Preußen“. Diese Gesetze wären somit nicht ein russisches Geistesprodukt, sondern deutschen Ursprungs. Die wichtigsten Punkte des Manifestes sind (Klaus):

1. (S. 22/1) Allen Ausländern erlauben wir in unser Kaiserreich einzuwandern und sich niederzulassen, wo sie nur wünschen, in allen unseren Gouvernements.
2. (S. 23/6) Allein damit alle Ausländer, welche sich in unserm Kaiserreich ansiedeln wollen, sehen, wie sehr wir ihren Nutzen und Vorteil wollen, so befehlen wir:
 - a) Alle in unser Kaiserreich zur Ansiedlung Angekommenen haben unbehindert freie Ausübung der Religion nach ihren Satzungen und Gebräuchen, und welche nicht in Städten, sondern in besonderen Kolonien und Flecken auf leeren Ländereien sich anzusiedeln wünschen, können Kirchen und

Glockentürme bauen, die dazu erforderliche Anzahl Pastoren und andere Kirchenbedienstete halten, mit alleiniger Ausnahme der Erbauung von Klöstern; wobei wir jedoch erinnern, daß niemand von den in Rußland nach den christlichen Gesetzen Lebenden Jemanden zur Annahme seines Glaubens oder Beteiligung in irgend welcher Weise bewegen oder bereden soll, unter Androhung der ganzen Strenge unserer Gesetze; hievon sind ausgenommen die unter verschiedenen Benennungen den muhamedanischen Glauben bekennenden, unsere Grenzen berührenden Völkerschaften, welche wir nicht nur erlauben, in wohlanständiger Weise zu den christliche Gesetzen zu bekehren, sondern auch sich leibeigen zu machen.

- b) Solche zur Ansiedlung nach Rußland gekommenen Ausländer sollen an unsere Kasse keine Abgaben zahlen und keine gewöhnlichen oder außerordentlichen Dienste leisten, ebenfalls keine Einquartierung erhalten, mit einem Wort zu sagen: sie sind frei von allen Steuern und Lasten, und zwar: diejenigen, welche sich in zahlreichen Familien in ganzen Kolonien auf unbebautem Lande anfiedeln werben — 30 Jahre, und die, welche in Städten zu wohnen wünschen oder sich in die Zünfte oder Kaufmannschaft in unserer Residenz St. Petersburg oder in nahe gelegenen Ortschaften in Livland, Estland, Ingermannland, Karelien und finnländischen Städten, so wie in der Residenzstadt Moskau einschreiben lassen wollen — 5 Jahre; in den übrigen Gouvernements-, Provinzial- und andern Städten — 10 Jahre, und außerdem erhält Jeder, welcher nicht zu zeitweiligem Aufenthalt, sondern auch zur Ansiedlung nach Rußland gekommen ist — freie Wohnung auf ein halbes Jahr.
- c) Die in Rußland angesiedelten Ausländer können während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes gegen ihren Willen weder zum Militär- noch zum Civildienst bestimmt werden, außer dem gewöhnlichen landschaftlichen Dienst und dies erst nach Ablauf der Freijahre; wenn aber Jemand freiwillig in den Kriegsdienst als Soldat einzutreten wünscht, so werben demselben bei der Einreihung ins Regiment außer dem gewöhnlichen Sold 30 Rbl. Belohnung gegeben.

(S. 25/7) Alle vorgeschriebenen Begünstigungen und Einrichtungen dürfen nicht nur die zur Ansiedlung in unser Kaisertum Eingewanderten, sondern auch ihre Kinder und Nachkommen genießen, auch wem sie in Rußland geboren wurden, indem die Zahl der Jahre vom Tage der Ankunft ihrer Vorfahren in Rußland gerechnet wird.

Außer diesem Manifest waren die Ansiedlungsbedingungen durch ein Rahmengesetz vom 19. März 1764 festgelegt, das aber je nach Zeit und Ort variierte und noch durch Sonderabmachungen abgeändert worden ist. Aus den unzähligen Paragraphen des Gesetzes seien nur einige wenige und für die spätere Entwicklung der deutschen Kolonisten wichtige herausgegriffen.

Zunächst der Begriff *Kolonist*. Da heißt es im Gesetz (P e e c k):

- (110) Nur solche Ausländer werden als *Kolonisten* anerkannt, welche entweder auf Krons- oder Privat- oder durch Kauf erworbenen Ländereien als Ackerbauern oder als Handwerker, die für den Ackerbau treibenden Stand unentbehrlich sind, sich angesiedelt haben; keineswegs aber werden zu ihnen die Ausländer gerechnet, welche einzeln, oder in Familien des Handels und der Gewerbe wegen, oder um

sich zu irgend einem Stande in den Städten anschreiben zu lassen, ins Land kommen.

Anmerkung. Seit dem Jahr 1819 war der Aufruf an Ausländer entschieden eingestellt, in der Folge aber die Übersiedlungen der Ausländer nach Rußland zu verschiedenen Zeiten aufs neue bewilligt worden.

(112) Land-Handwerker, welche in die Zahl der Kolonisten (Art. 111) ausgenommen werden können, sind: Schneider, Schuhmacher, Zimmerleute, Schmiede, Töpfer, Kupferschmiede, Weber und Maurer; alle übrigen Künstler und Handwerker aber, welche für das Landleben von keinem Nutzen sind, können nicht als Kolonisten anerkannt werden.

(124) Den Kolonisten und ihrer Nachkommenschaft verbleiben die bürgerlichen Rechte nicht nur in ihren Kolonien, sondern auch im ganzen Reiche.

(125) Die Kolonisten und ihre Nachkommenschaft haben die volle Freiheit und Macht, über ihr eigenes Vermögen innerhalb des Reiches nach Belieben zu verfügen.

Die Zuteilung von Ländereien war durchaus nicht einheitlich, sondern je nach den einzelnen Gegenden und abgeschlossenen Verträgen verschieden. Der entsprechende Punkt des Gesetzes lautet (P e e c k):

(155) An Kolonisten werden von der Krone Landstücke verteilt, deren Größe sich nach den bei ihrer Ansiedlung geschlossenen Verträgen richtet.

Anmerkung. Die Quantität der den Kolonisten angewiesenen Landstücke ist folgende: 1. den Saratowschen Kolonisten sind für jede Seele nach der fünften Volkszählung zwanzig Dessätinen Land verliehen; 2. aus der Zahl der St. Petersburgschen Kolonisten sind den Kolonisten von Srednerogatka und Ischora dreißig Dessätinen, den Kolonisten aber von Neu-Saratow, Strelnja, Peterhof, Oranienbaum, Kronstadt, Kipen und Jamburg fünf und dreißig Dessätinen für jede Familie angewiesen; 3. den Livländischen Kolonisten sind für jede Familie dreißig Dessätinen oder nach Livländischem Maß 60 sogenannte Tonnenstellen. zugeteilt; 4. aus der Zahl der Kolonisten im südlichen Rußland haben die Danziger, Schwedischen und Jamburgschen Kolonisten für jede Seele fünfzehn Dessätinen, die Josephsthaler für jede Familie zwei und dreißig einhalb Dessätinen erhalten; den in Bessarabien angesiedelten Bulgaren, Rumilieren und andern Transdonauschen Übersiedlern sind fünfzig Dessätinen, den Bulgaren aber bei Odessa drei und fünfzig Dessätinen für jede Familie gegeben worden, allen übrigen Kolonisten sowohl in Neurußland als in Bessarabien sind sechzig Dessätinen, den Mennoniten aber fünf und sechzig Dessätinen für die Familie angewiesen; 5. den im Stawropolschen Gouvernement angesiedelten Schottländischen Misstonären, den Baselschen Missionären in der Stadt Schuscha und den im Stawropolschen Gouvernement in der Nähe der Mineralwasser, so wie in der Nähe der Stadt zum Heiligen Kreuze angesiedelten Kolonisten sind für jede Familie sechzig Dessätinen angewiesen; 6. den Tschernigowschen Kolonisten sind bei ihrer Ansiedlung dreißig Dessätinen für jede Familie bestimmt; 7. den lutherischen und reformierten Pastoren in den Kolonien sind hundert und zwanzig Dessätinen Pflug- und Weideland, den katholischen Patern je sechzig Dessätinen, für das Haus und den Garten aber drei Dessätinen bestimmt. Sollten aber die katholischen Pater den Ackerbau in größerem Maßstabe betreiben wollen, so

können sie in Bezug auf die Zahl der Dessätinen den Pastoren gleichgestellt werden, widrigenfalls ihnen wieder dieser Anteil zu nehmen ist.

Das Kolonistengesetz in bezug auf Erbfolge des Landes hat bis aufs einzelne Ähnlichkeit mit dem Erbhofrecht (s. Paragraph 37 des Reichsgesetzes!) und lautet (Peeck):

- (159) Alle zur Ansiedlung den Kolonisten angewiesene Ländereien sind ihnen zum unanstreitbaren und erblichen Besitz auf ewige Zeiten gegeben, jedoch nicht als persönliches Eigentum irgend Jemandes, sondern als Gemeingut einer jeden Kolonie.
- (160) Daher dürfen auch die Kolonisten, damit diese Ländereien nie in fremde Hände gelangen sollen, nicht den allergeringsten Teil ihrer Landstücke, unter welchem Vorwande es auch sei, ohne Wissen und Willen der über sie gesetzten Obrigkeit weder verkaufen noch abtreten, auch keine gerichtliche Besitzakte darüber ausstellen;
- (166) Den Kolonisten ist gestattet, zur Ausbreitung und Verbesserung ihrer Wirtschaft Grundstücke von Privatpersonen zu kaufen und überhaupt als Eigentum zu erwerben.
- (167) Die Kolonisten genießen in Bezug auf dergleichen Grundstücke alle die Rechte, welche den übrigen Landbewohnern in Hinsicht ihres Privateigentums zustehen.
- (309) Kein Kolonist darf seine Wirtschaft, unter welchem Vorwande es auch sei, übergeben oder verkaufen; es sei denn nur in dem Falle, wenn Jemand, ohne Kinder und Nachkommen zu haben, aus Alter, Schwächlichkeit und Krankheit seine Wirtschaft selbst zu führen durchaus nicht im Stande sein sollte, aber auch in diesem Falle soll er sie nicht anders übergeben, als mit Erlaubnis seiner örtlichen Obrigkeit, nicht aber von sich selbst aus, nach Gutdünken der Gemeinde. Der Übernehmer der Wirtschaft, jedoch soll zugleich auch alle auf den altersschwachen und kranken Übergeber lastende Kronsschulden auf sich nehmen, und außerdem für dessen Lebensunterhalt Sorge tragen.

Anmerkung. In der Bessarabischen Bulgarensiedlung sind nach der Anzahl der Gebiete vier Hilfskassen errichtet und auf sie versuchsweise die Bestimmungen über die Hilfskassen bei den Gemeinden der Reichsbauern angewendet worden.

- (170) Die von der Krone angewiesenen Landanteile erbt im Allgemeinen der jüngste Sohn, und nur im Falle der Unfähigkeit desselben kann der Vater einen anderen Erben aus seinen älteren Söhnen oder aus seinen Verwandten ernennen.
- (174) Wenn nach dem Tode des Kolonisten eine Witwe mit Töchtern nachbleibt, so besitzen diese das Landstück in der Regel bis zur Verheiratung der Mutter selbst oder einer der Töchter. Der erste Mann, welcher durch Heirat in eine solche Familie kommt, erhält das Erbland zum immerwährenden Eigentum; jedoch soll er vor Eingehung der Ehe eine Verbindungsschrift unter Bescheinigung des Pastors und der Dorfältesten darüber geben, daß er die Schwiegermutter bis zu deren Tode, die Stieftöchter und Schwestern seiner Frau aber bis zu deren

Verheiratung bei sich im Hause halten und ernähren wolle, es sei denn, sie selbst wünschten, vor dieser Zeit das Haus zu verlassen.

(176) Über sein eigenes Vermögen darf jeder Kolonist nach seinem Willen ohne irgend eine Beschränkung testamentarisch verfügen.

Aus dem Rahmengesetz wäre noch die entsprechende Stelle über die Freijahre, die in den einzelnen Gebieten ganz verschieden sind, zu erwähnen. Sie lautet (Peeck):

(187) Die Kolonistengemeinden erhalten bei ihrer ersten Ansiedlung Freijahre in Betreff der Obliegenheiten und der Entrichtung jeglicher Art von Abgaben.

(188. Anmerkung.) Obgleich durch das Manifest vom 22. Juli 1763 den nach Rußland einwandernden Ansiedlern eine dreißigjährige Befreiung von den Abgaben bewilligt war, in der Folge aber durch den Ukas vom 27. Sept. 1806, überhaupt für alle Ausländer, die in Rußland sich niederlassen wollen, eine zehnjährige Befreiung festgesetzt wurde, so ist doch aus den mit den Kolonisten bei ihrer Ansiedlung geschlossenen Sonderverträgen und aus den ihnen verliehenen Gnadenbriefen ersichtlich, daß der Befreiungstermin für eine jede Ansiedlung verschieden bestimmt ist, und namentlich waren die Saratowschen und Sareptischen Kolonisten im Genusse von dreißig Freijahren. Aus der Zahl der St. Petersburgschen Kolonisten erhielten die von den Kolonien Srednerogatka, Ischora und Neu-Saratow fünf, und die von der Kolonie Jamburg dreizehn Freijahre; allen übrigen aber, wie: den Kolonisten der Kolonien Strelnja, Kipen, Peterhos, Oranienbaum, Kronstadt, desgleichen den Kolonisten-Fabrikanten von Zarskoje-Selo wurden zehn Freijahre bewilligt. Aus der Zahl der Livländischen Kolonisten sind denen, welche schon kultivierte Grundstücke in Besitz erhielten, vier Freijahre, denen aber, welche teils kultiviertes, teils unkultiviertes Land angewiesen wurde, sechs Freijahre bestimmt worden; allen übrigen, welche ein Drittel oder ein Viertel kultiviertes und zwei Drittel oder drei Viertel unkultiviertes Land erhielten, wurden acht Freijahre bewilligt; die aber, welche sich auf ödes oder gänzlich unkultiviertes Land ansiedelten, genossen neun bis zehn Freijahre. Den Schottländischen im Stawropolschen Gouvernement in Karras angesiedelten Missionären und den Baselschen Missionären in der Nähe der Stadt Schuscha wurden dreißig Freijahre verliehen. Die Mennoniten und alle übrigen Kolonisten in Neu-Rußland und Bessarabien haben zehn Freijahre erhalten, mit Ausnahme: 1. der Württembergischen und Bayerschen Einwanderer, welche sich im Jahre 1817 in Bessarabien angesiedelt und sieben Freijahre erhalten haben, und 2. der Transdonauschen Ansiedler; von diesen erhielten die noch zur Zeit der Türkenherrschaft nach Bessarabien eingewanderten und in der Folge auf Kronsland angesiedelten drei Freijahre; die aber von ihnen, welche nach Vereinigung dieser Provinz mit Rußland dahin einwanderten, erhielten sieben Freijahre; für die Übersiedler jedoch, welche schon früher auf Kronsland angesiedelt waren, sind keine Freijahre bestimmt.

Anmerkung 2. Den Marienfelder Kolonisten in Transkaukasien ist vom Jahre 1849 an eine zehnjährige Befreiung von den Abgaben und den Landesprästandes Allerhöchst bewilligt worden; die sechsjährige Frist, welche ihnen im Jahre 1845 für eine zinslose Anleihe von eintausend fünfhundert Rubel zu ihrer häuslichen Einrichtung verliehen wurde, ist noch auf vier Jahre verlängert

und dann vorgeschrieben worden, die Schuldsomme mit dem Jahre 1856 und zwar im Laufe von zehn Jahren, alljährlich zu gleichen Teilen einzutreiben.

II.

Das Mirsystem

Auf Grund des Manifestes und des Kolonistengesetzes begann in Deutschland eine Werbung um Ansiedler für Rußland. Die ganze Angelegenheit wurde von einem eigens dazu geschaffenen Ministerium geleitet, die „Tutel (Schutz)-Kanzlei“, auch „Vormundschaftskanzlei für Ausländer“ genannt.

Den Werbern gelang es in Deutschland in den Jahren 1764—1767 8000 Familien mit 27 000 Seelen zu gewinnen. Die Reise ging zunächst nach den Seehäfen Lübeck, Hamburg und Danzig.

„Stadt Lübeck war der Ort,
Wo man thut engagieren;
Da konnte, wer da wollt’,
Jung, Alt, ja Groß und Klein,
Zu diesem Gastgebot
Bald eingeladen seyn (sein).“

Von dort ging es über Kronstadt, dann Nowgorod und im Frühjahr auf den Flüssen an die Wolga. Drei Jahre dauerte es, bis alle Einwanderer an Ort und Stelle waren. Für jede Familie war ein Wohnhaus und 30 Deßj. Land zur erblichen Nutzung, insgesamt für die ersten Ansiedler 457 800 Deßj., vorgesehen. Es stellte sich aber heraus, daß nichts vorbereitet war, und die ersten Ansiedler eine verzweifelte Lage vorfanden. Das ungewohnte Klima, wilde Tiere und vor allem die Überfälle von wilden, nomadisierenden Volksstämmen forderten Tausende von Menschenopfern; in den Jahren 1771—1774 wurden von den Kirgisen 17 deutsche Dörfer zerstört. Von den 27 000 in den Jahren 1763/1764 Eingewanderten waren im Jahr 1771 nur noch 23 084 am Leben, um im Jahr 1798 wieder auf 39 199 anzusteigen.

Insgesamt wurden auf der Berg- und Wiesenseite der Wolga 106 Kolonien angelegt. Infolge der unsicheren Lage in den ersten Jahren, dann auch der ungleichmäßigen Verteilung der Ansiedler — die einzelnen Kolonien waren bald überbevölkert, die anderen wieder hatten zu viel Land im Verhältnis zur Bevölkerungszahl —, vor allem auch hat die Organisation nicht einwandfrei funktioniert, ist in der Praxis das Land nicht rechtzeitig auf die Familie aufgeteilt worden. Es kam zu Uneinigkeiten und scharfen Auseinandersetzungen. In diesem Wirrwarr „hatten die Kolonistengemeinden selbst sich das System der gemeinsamen Benutzung der Ländereien nach Art der russischen Bauern, mit ihren terminweisen Umteilungen der Pertinentien auf die vorhandene Seelenzahl, endgültig angeeignet“ (Klaus). In Anbetracht dieses Tatbestands sah sich die Regierung veranlaßt, „die Wolgakolonien vollständig dem bei den russischen Bauern üblichen System des Landbesitzes anzupassen. Alle nachträglichen Landzuweisungen an die Niederlassung fanden schon nicht mehr an die Familien,

sondern im Verhältnis der Zahl der Revisionsseelen statt. Diese grundlegende Aenderung bzw. Abweichung vom Gesetz hatte eine eigene Entwicklung der Wolgakolonien zur Folge, die sich im Vergleich zu den andern Siedlungsgebieten nachteilig ausgewirkt hat.

Das Land wurde in Zukunft nicht mehr ungeteilt auf die Familie vererbt, sondern immer auf die Seele verteilt. Da die Bevölkerung, gerade bei den Deutschen, stark zunahm (1767: 27 000; 1798: 39 199; 1868: 250 000; vor dem Krieg: 600 000 [?]), so mußten alle 3 bis 5 Jahre immer wieder Neuaufteilungen des Landes vorgenommen werden. Der Landanteil verringerte sich infolgedessen mit jeder weiteren Aufteilung. 1797 kamen auf die Seele 20 Deßj., 1840 nach der 8. Volkszählung nur noch 15 Deßj. Um an dieser Norm festhalten zu können, mußte sich die Regierung entschließen, den Wolgakolonisten weitere Ländereien zuzuteilen, und zwar einmal weitere 457 800 Deßj. und dann noch einmal 458 000 Deßj. Insgesamt erhielten also die Wolgadeutschen innerhalb 60 Jahren 1 375 000 Deßj. (= 1 496 000 Hektar) brauchbaren Landes zugeteilt. Das war eine Vergünstigung, die die anderen deutschen Ansiedler nicht genossen; bei diesen blieb es bei dem einmal zugeteilten Landquantum.

Trotz dieser neuen Zuteilungen und auch nach Ankauf von Land durch die Kolonisten selbst, besonders durch die Mennoniten, nahm infolge der ständigen Zunahme der Bevölkerung der Seelenanteil naturgemäß je länger, desto mehr ab.

Die entsprechenden Zahlen für Landmenge und Bevölkerungszahl in den einzelnen Jahren sind:

Jahr	Landmenge	Bevölkerungszahl
1767 (bei der Ansiedlung zugeteilt)	458 600 Deßj.	27 000
1788		30 962
1793		33 000
1798		33 193
1816	916 000 Deßj.	60 746
1848	1 375 000 Deßj.	90 000 (?)
1919	2 500 000 Deßj.	600 000 (?)
		(Schleuning 750 000)

Während sich also die Bevölkerungszahl seit der Ansiedlung verzweihundzwanzigfach (nach Schleuning versechshundzwanzigfach), hat das Landquantum sich nur verfünffacht. Der Anteil auf die Seele ist also wesentlich herabgesunken, und zwar durchschnittlich auf 2,3 Deßj. für die männliche Seele. Dieser Durchschnitt ist für die Bergseite noch bedeutend niedriger und entsprechend für die Wiesenseite höher.

Pastor Schleuning gibt eine entsprechende Tabelle für die Bergseite:

Es entfallen im Jahr:	Deßjatine auf die Revisionsseele
1798	15,5
1816	10,4
1835	5,6
1850	3,8
1857	3,2
1869	1,5

Der Nachteil dieses Landsystems — „Mir-System“ — kommt nicht nur dadurch zum Ausdruck, daß schließlich ein Zustand eintrat, wo die einzelne Familie mit dem ihr zukommenden Lande sich einfach nicht ernähren konnte, sondern war auch von großem Nachteil für die Gesamtheit dieses deutschen Volksstammes an der Wolga. Es ist einmal menschlich begreiflich, daß ein Bauer sein Land nie so gut bearbeitet und pflegt, wenn er damit rechnen muß, daß das Land bei der nächsten Umteilung an einen anderen kommt, als wenn es sein Eigentum ist. Dann war niemand darauf bedacht, sich Land für seine Kinder zu kaufen, da er sich immer nur darauf verließ, daß er für die neu hinzugekommenen Söhne ja Land bei der nächsten Umteilung erhält. Man hat sich nicht überlegt, daß die Anteile immer kleiner werden und schließlich unter das für den Unterhalt einer Familie notwendige Minimum sinken. Als man das schließlich einsah, war es zu spät, und die Ankaufsmöglichkeiten waren nicht mehr so gegeben wie in den früheren Jahren. Auch war das Land im Preis gestiegen und die Bevölkerung infolge Verarmung nicht mehr kaufkräftig. Zur Abrundung des Bildes muß noch hervorgehoben werden, daß bei dieser Ansiedlung die Auswahl nicht sehr glücklich war. Es kam den Werbern in erster Linie darauf an, möglichst viel zur Einwanderung nach Rußland zu bewegen, ohne Rücksicht auf die Fähigkeit, der gestellten Aufgabe auch gewachsen zu sein. So kamen auch recht viel unerwünschte Elemente mit und Handwerker, die sich für die Landwirtschaft gar nicht eigneten. Ein Beweis, was bei einer richtigen Auswahl und vor allem Landordnung zu erreichen gewesen wäre, sind die Mennoniten, die sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts an der Wolga ansiedelten und die das erbliche Hofrecht beibehielten. Diese Mennoniten brachten es auch hier an der Wolga, wie im Schwarzmeergebiet in kurzer Zeit zum Wohlstand. Bei ihnen gab es keinen Landmangel, da sie auf Grund des Erbhofgesetzes für ihre Kinder immer wieder Land ankauften.

Im selben Gebiet aber verarmten die Wolgakolonisten infolge des Mirsystems immer mehr. Eine Besserung trat erst ein, als die russische Regierung in den Jahren 1906—1910 allmählich das Mirsystem in ganz Rußland aufhob. Auf Grund des neuen Gesetzes wurden die Bauern Eigentümer ihres Landes. Es begann jetzt ein Wettbewerb um Land. Die Folge war aber, daß ein großer Teil der deutschen Bevölkerung landlos wurde oder auswanderte. Ich komme darauf in einem anderen Zusammenhang zurück, da dies zu einem Problem überhaupt bei den deutschen Kolonisten in Rußland wurde. Bei dem Landbesitzer trat aber eine merkliche

Besserung der Bodenbearbeitung und überhaupt der Wirtschaftsführung ein. Abschließend soll nur noch erwähnt werden, daß ein Teil der Wolgakolonisten sich infolge Landmangels frühzeitig dem Handwerk, der Hausindustrie, Handel und Gewerbe zuwandte. Weltberühmtheit erlangte die aus Baumwollstoff hergestellte „Sarpinka“.

III.

Das Erbhofgesetz

Schon zu Zeiten Katharina II. wurden im Schwarzmeergebiet 18 Mennonitenkolonien aus der Gegend von Danzig, 6 Schwedenkolonien am Dnjepr und einige deutsche Siedlungen bei der Stadt Jekaterinoslaw angelegt. Aber erst Alexander I. erließ am 20. Februar 1804 einen Ukas über die Ansiedlung von deutschen Kolonisten im neueroberten Schwarzmeergebiet. Die Ansiedlung geschah auf der Grundlage des Manifestes von Katharina, und doch unterscheiden sich diese Kolonien ganz wesentlich von denjenigen an der Wolga. Die Enttäuschungen, die sowohl die Regierung als auch die Kolonisten bei der Ansiedlung der Wolgakolonisten erlebten, sollten hier vermieden werden.

Zu diesem Zweck wurden für die Ansiedler am Schwarzen Meer neue Ergänzungsbestimmungen herausgegeben, die vor allem eine bessere Auswahl treffen sollten, damit nicht unbrauchbare Elemente mitkommen. Die wichtigsten Punkte der Bestimmungen lauten (St a c h):

S. 22. Zur Übersiedlung nach Rußland und Niederlassung auf Kronsländereien sind nur ausschließlich gute Landwirte und Leute zugelassen, welche es verstehen, Wein zu bauen, Maulbeerbäume und andere nützliche Pflanzen zu kultivieren, und die auch in der Viehzucht erfahren sind, besonders im Halten und Vermehren besserer Schafrassen; 2. gleicherweise sind Handwerker zugelassen, welche speziell in der Landwirtschaft nützlich sind; 3. niemand ist zur Auswanderung nach Rußland zu bereden oder zu bewegen, und auch für diesen Zweck keine besonderen Kommissare zu ernennen, wie früher; im Gegenteil, den Auswanderungslustigen ist es anheimzustellen, sich bei unseren Gesandtschaften und Agenturen im Auslande zu melden, mit den gehörigen Zeugnissen und guter Bürgschaft dafür, daß sie tüchtige Wirte sind, und daß jeder von ihnen imstande ist, in barem Kapital oder in Waren nicht unter 300 Gulden auszuführen; 4. aus denjenigen, welche nach Rußland auszuwandern wünschen, sind Partien von 20 bis 30 Familien zu bilden, aus deren Mitte für die Zeit der Überfahrt ein Ältester ernannt wird; 5. die Gesandtschaften haben im Laufe eines Jahres nicht mehr Pässe als für 200 Familien auszustellen — und, ohne den Auswanderern irgend welche Darlehen zu geben, nur für die Schiffe oder die Fuhrwerke zu bezahlen, auf welchen der Transport befördert werden wird; im allgemeinen jedoch sind nur verheiratete Leute anzunehmen; 6. alle aus Grund dieser Bestimmungen ankommenden Ausländer sind zur Ansiedlung in das neurussische Territorium zu dirigieren, indem ihre Kolonien nach Möglichkeit in der Nähe der Hafenstädte Odessa und Theodosia anzulegen sind; nach Maßgabe der Vermehrung der Kolonienzahl ist dann weiter ins Innere des Landes einzubringen; 7. Befreiung von Abgaben und Lasten wird nur auf 10 Jahre gewährt: nach Ablauf dieser Frist jedoch sind die Ansiedler auf die nächsten 10 Jahre mit einer Landsteuer

von 15 bis 20 Kop. für die Deßjatin zu belegen, die später mit jener gleichzustellen ist, welche im allgemeinen in jener Gegend die anderen, auf Kronsländereien angesiedelten Bauern entrichten; doch sind sie zu verpflichten, die landschaftlichen Lasten sofort nach Ablauf der abgabefreien Frist zu tragen, gleich jenen russischen Untertanen, unter denen sie angesiedelt sind, mit Ausnahme der Rekrutenpflicht und der Einquartierung von Militär.

Im übrigen bleibt das Manifest von 1763 und das Erbhofgesetz von 1764 in Kraft. Ein weiterer Fortschritt gegenüber der Ansiedlung im Wolgagebiet bestand darin, daß, bevor die Einwanderung genehmigt und das zu besiedelnde Land bestimmt worden ist, es zu keinem andern Zweck verwendet werden durfte. Es wurden Ländereien ausgemessen und zur Verfügung gestellt:

Im Gouvernement:	Jekaterinoslaw	55 000 Deßj.
	Cherson	263 000 Deßj.
	Taurien	214 000 Deßj.
	Bessarabien	142 000 Deßj.
		674 000 Deßj.

Jede Familie erhielt bei der Ansiedlung je nach der Bodenbeschaffenheit und den Abmachungen 30—80 Deßj.

Die größte Auswanderungsbewegung war in den Jahren 1804—1809, dann 1817, 1822/1823 und 1837. Kleinere Nachschübe kamen noch bis 1857.

Im ganzen wurden bis zum Jahre 1841 in 191 (nach Hummel 148) Kolonien rund 10 000 (9067) Familien mit etwa 55 000 Seelen angesiedelt auf einem Landquantum von 674 000 Deßj. Seit 1818 unterstanden diese Kolonisten ihrer eigenen deutschen Verwaltungsbehörde, dem „Fürsorgekomitee“, das seinen Sitz zuerst in Jekaterinoslaw und seit 1822 in Odessa hatte.

Diese Verwaltungsbehörde sah streng darauf, daß die Kolonisten fleißig arbeiteten und das Erbhofgesetz streng einhielten. Das Land war in diesem Gebiet im Gegensatz zum Wolgagebiet Eigentum der Gemeinde und der Ansiedler nur Besitzer mit erblichem Nutzungsrecht, er war aber nicht berechtigt, sein Land zu verkaufen ohne Einwilligung der Gemeinde. Auch durfte das Land, „die Wirtschaft“, nicht aufgeteilt werden, sondern nach dem Gesetz ungeteilt nur auf den jüngsten Sohn vererbt werden. Später allerdings wurde das Land in Halb- und dann auch in Viertelwirtschaften aufgeteilt und auch vielfach — bei den Mennoniten immer — auf den ältesten Sohn vererbt. Wie die Kolonisten im Schwarzmeergebiet an dem Erbhofgesetz festhielten, kommt in einer Äußerung einer Molotschnaer Mennonitengemeinde zum Ausdruck (Klaus):

S. 238. „Wir können von unserer Erbordnung auch in den geringsten Einzelheiten nicht abgehen. Einerseits sind diese Erbschaftsregeln aufs engste mit unsern religiösen Ansichten und Grundsätzen verknüpft und sogar darauf gegründet; andererseits wirken sie zu unserer wirtschaftlichen Wohlfahrt mit, indem sie unsere familien- und vermögensrechtlichen Verhältnisse befestigen. Auf Grund des uns verliehenen Allerhöchsten Gnadenbriefes sehen wir unser Erbrecht als ein positives Recht

an, wünschen dasselbst auch in Zukunft in Kraft zu erhalten und sind nicht gesonnen, von demselben auch nur im geringsten! Detail abzuweichen. indem jede Abweichung von unserer Erbschaftsordnung, und wenn auch nur bezüglich der Vermögensteilung, welche unter Personen beiderlei Geschlechts nach den Grundsätzen völliger Gleichberechtigung stattfindet. — unsere innere und äußere Einigkeit und Ruhe in der Wurzel untergraben, die Gemeinde des sittlichen, brüderlichen Bandes berauben und unseren materiellen und moralischen Wohlstand und damit auch unser Dasein positiv zerrütten würde.“

Diesem grundlegenden Unterschied zu dem angenommenen Mirsystem bei den Wolgadeutschen ist es zuzuschreiben, wenn bei den Schwarzmeerkolonisten die wirtschaftliche und zum Teil auch kulturelle Entwicklung bedeutend mehr fortgeschritten war. Dadurch, daß das Land nur ungeteilt auf einen der Söhne vererbt werden durfte, mußte der Vater für die anderen Söhne Land ankaufen. Neue Landzuteilungen wurden hier im Gegensatz zu den Wolgakolonien von Seiten der Regierung nicht vorgenommen. Die Kolonisten selbst gingen sehr planmäßig vor und waren für die Zukunft ihrer Nachkommen besorgt. Bei der Gründung der deutschen Kolonien wurde ein größeres Stück Land für Schafzucht abgeteilt, das im Besitz der Gemeinde blieb. Als dann der Ackerbau lohnender wurde, ist das Schäfereiland als Ackerland verpachtet worden. Immer aber sind die Einnahmen vom Schäfereiland für Ankauf von neuem Land verwendet worden, auf dem neue Tochterkolonien gegründet wurden. Die neuen Ansiedler verpflichteten sich zur Abzahlung ihrer Schuld und Beibehaltung der Erbordnung, d. h. das Land blieb auch hier Eigentum der ganzen Gemeinde. Im Gesamtgebiet hatten diese Kolonisten in etwa 50 Jahren ihren Landbesitz verzehnfacht und den Wert des Bodens ver Hundertfacht. Als es nicht mehr so leicht war, im Schwarzmeergebiet Land zu kaufen, suchten die Kolonisten für ihre Nachkommen Land im Nordkaukasus, im Uralgebiet und später sogar in Sibirien.

Wie groß der Landzuwachs war, mögen die von Prof. Lindemann angegebenen Zahlen verdeutlichen. Im Jahre 1846, also 40 Jahre nach der ersten Ansiedlung, war die deutsche Bevölkerungszahl in diesem Gebiet von 55 000 auf 183 000 Seelen und der Landbesitz von 674 000 auf 1 424 609 Deßj. angewachsen, davon allerdings nur 1 309 945 Deßj. Ackerland, das andere war Wald und Ödland (107 042). Bis zum Jahr 1848 hatten die Kolonisten 3 608 000 Obstbäume angepflanzt; bis 1874 17 702 000 Weinstöcke.

Den genauen Landbesitz vor dem Kriege zu ermitteln ist leider nicht mehr möglich. Insbesondere liegen keine Angaben für den Privatgroßbesitz vor. Gerade in den Händen der deutschen Gutsbesitzer waren unermeßliche Ländereien, die sich auf Hunderttausende von Hektar beliefen. Erwähnt sei nur, daß beispielsweise die Familie Falz aus Sachsen und Fein aus Württemberg — kurz unter dem Namen Falz-Fein bekannt — 10 000 000 Morgen (250 000 Hektar) besaß. Das Gut Askania Nowa mit rund 200 000 Morgen (50 000 Hektar) war nicht nur in Rußland, sondern in ganz Europa, besonders durch den weltberühmten Tiergarten und die Versuchsfelder bekannt.

Der Landbesitz und die deutsche Bevölkerungszahl belief sich auf:

Jahr	Land	Seelenzahl
Bei der Ansiedlung	674 000 Deßj.	55 000
1846	1 424 600 Deßj.	183 000
Vor dem Krieg	4 500 000 Deßj. (?)	540 000

(Gutsländereien inbegriffen und auch die Kaukasusdeutschen berücksichtigt)

Es entfielen 1910 auf Bessarabien: 260 000, Cherson: 1 156 250, Jekaterinoslaw: 1 012 160, Taurien: 1 385 930, Dongebiet: 315 000, Charkow: 79 940, insgesamt 4 209 280 Deßj. Da in den Jahren kurz vor dem Krieg noch erhebliche Mengen Land gekauft worden sind, so erhöht sich der Landbesitz dieser Volksgruppe noch wesentlich.



Blick auf die Kolonie Darmstadt (Ukraine). Maisernte vor dem Kriege.

Die Seelenzahl hat sich also verzehnfacht und der Landbesitz fast verachtfacht, ein durchaus gesundes Verhältnis.

* * *

Eine starke Auswanderung aus Württemberg setzte in den Jahren 1816—1818 ein, und zwar als Folge der Hungersnot nach den napoleonischen Kriegen und religiösen Schwärmereien. 1400 Familien setzten sich in Bewegung. Das Reiseziel der meisten war diesmal der Kaukasus, wo man das tausendjährige Friedensreich

erwarten wollte. Von dem ersten Zug im Jahre 1816 in Stärke von 40 Familien gelangten 31 Familien im September 1817 an ihr Ziel östlich von Tiflis. Inzwischen hatte die russische Regierung ihre Ansiedlungspläne geändert und wollte die nachkommenden Auswanderer im Schwarzmeergebiet ansiedeln. Einen Teil gelang es auch auszuhalten, der andere setzte hartnäckig seine Reise fort, und die Regierung sah sich gezwungen, neues Land zur Verfügung zu stellen. Die Ansiedlungsmethoden waren genau so wie im Schwarzmeergebiet, nur mit dem Unterschied, daß hier eine Familie 35—45 Deßj. Land erhielt. Vor dem Krieg belief sich die Zahl der Deutschen in diesen Kolonien auf rund 13 000 (dazu kamen noch 7000 in den Städten) und der Landbesitz auf rund 40 000 Hektar.

Die Grundlage der Wirtschaft war hier nicht die Landwirtschaft, sondern von jeher der Weinbau. 3200 Hektar waren mit Weingärten bepflanzt. Die Winzergenossenschaft „Konkordia“ sorgte für den Absatz des Weines und die richtige Pflege, vor allem auch für die Schädlingsbekämpfung.

Welche ungeheure Bedeutung der Weinbau hier spielte, mögen folgende Zahlen verdeutlichen:

Die Weinerzeugung betrug in:

Rußland	Deutschland	In den deutschen Kolonien Transkaukasiens
vor dem Kriege:		
27 000 500 Wedro (1 Wedro = 12,3 Liter)	—	2 311 900 Wedro, d. h. 3,56% der gesamten Wein- ernte in Rußland
1928:		
—	2 013 074 Hektoliter	284 363 Hektoliter, d. h. 14,12% einer Durchschnitts- ernte in Deutschland

Diese Zahlen gewinnen an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß es sich nur um 13 000 deutsche Kolonisten handelt.

* * *

Erwähnt werden sollen noch die Deutschen in Sibirien. Als in den bis jetzt behandelten Gebieten (Wolga, Schwarzmeergebiet, Kaukasus) Landmangel eintrat, suchten! sich die Nachkommen von den Kolonisten neue Ansiedlungsmöglichkeiten in Übersee und Sibirien. Wir werden wohl kaum jemals genaue Zahlen über das Rußlanddeutschtum in Übersee erhalten. Die Angaben von A. Eichler (DPadO Nr. 2) scheinen mir auf jeden Fall doch zu hoch gegriffen zu sein; er schätzt sie auf 1 000 000, davon in Kanada 200 000, in den Vereinigten Staaten 400 000, in Argentinien 150 000, in Brasilien 250 000.

Die entsprechenden Zahlen für das Deutschtum in Sibirien und in der Kirgisensteppe (Orenburg, Ufa, Tscheljabinsk, Akmolinsk, Omsk, Pawlodar, Slawgorod) sind: 95 000 Seelen, 701 080 Deßj.

Bei der letzten russischen Volkszählung sind in ganz Sibirien 86 759 Deutsche gezählt worden.

IV.

Landlosenfrage

Der Appetit kommt mit dem Essen, und mehr ist nicht immer gut für die Gesundheit des Körpers. So auch in bezug auf den Landerwerb vom Gesamtwohl des Kolonistenvolkes geurteilt. Es soll nicht geleugnet werden, daß viele Großgüter (wir denken da an Falz-Fein) in mustergültiger und beispielgebender Weise gearbeitet haben. Aber andererseits kann nicht geleugnet werden, daß die Gefahr bestand, daß ein ungesunder, oft nur Spekulationszwecken dienender Wettbewerb im Landankauf einsetzte, der nicht dem gesamten Volk zugute kam, sondern den Einzelnen diente. Wenn es vor dem Kriege Landbesitzer gab, die Zehntausende von Hektar besaßen, ohne diese selbst bearbeiten zu können, und Tausende überhaupt kein Land hatten, so war das eine Entwicklung, die ungesund war, Unzufriedenheit auslöste und unter allen Umständen so oder so einer Reform bedurfte. Wir können uns freuen, wenn der deutsche Landbesitz in so steigendem Maße zunahm, er erfüllte aber nicht seinen Zweck, wenn daneben die Zahl der Landlosen in eben demselben Maße anwuchs und eine unzufriedene Bevölkerungsschicht heraufbeschwor, die zu einem Kampf zwischen Volksgenossen, zwischen älterer und jüngerer Generation drängte. Daß das Mirsystem bei den Wolgadeutschen zu einer unhaltbaren Lage führte, indem das immer kleiner werdende Landquantum nicht mehr zum Leben für die Familie ausreichte, geht genügend aus dem oben Ausgeführten hervor. Auch Ponten schildert in dichterischer Weise in seinem Buch „Wolga, Wolga“ die Auseinandersetzungen zwischen der alten und jungen Generation.

Aber auch bei den Schwarzmeerkolonisten wurde die Landfrage bald zu einer schweren Sorge für die so zahlreichen Nachkommen bei dem erfreulichen Kinderreichtum. 10 bis 12 und 14 Kinder waren gar keine Seltenheit, sondern gang und gäbe. Bald bedeutete die Aufteilung des Schäfereilandes und dessen Umwandlung in Ackerland und entgegen dem Gesetz die Aufteilung der Wirtschaften in Halb- und später Viertelwirtschaften keine Dauerlösung.

Mit Recht setzte man als zulässiges Minimum die Viertelwirtschaften mit 16 Hektar fest, da eine Familie mit weniger Land unter den gegebenen Verhältnissen einfach nicht bestehen konnte. Schlimme Erfahrungen sind in Bessarabien gemacht worden, wo nach der rumänischen Agrarreform die sogenannten „Hektargemeinden“ mit 6 Hektar auf die Familie geschaffen wurden. Diese Dörfer und Familien führen ein armseliges Dasein, da 6 Hektar für die Familie zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig ist.

Nicht nur dadurch fühlten sich die Landlosen benachteiligt, daß sie kein Land hatten, sondern sie waren auch nicht gleichberechtigt. Die Gesetzgebung bestimmte,

daß zur Dorfgemeindeversammlung die Kolonisten einberufen werden, „nicht weniger als einer von jedem Hof“ (— Wirtschaft), und daß die Amtspersonen der Dorf- und der Bezirksverwaltung gewählt werden aus „den volljährigen Kolonisten, welche ihre eigene Wirtschaft haben“. Früher besaß jeder einen Hof, also war er auch stimmberechtigt. Die Bevölkerung nahm enorm zu, und die Wirte widersetzten sich, sich auf das Gesetz berufend, hartnäckig jeglicher Aufteilung der Wirtschaften. Auf diese Weise beanspruchten die Wirte die gesamte Gemeindeverwaltung, während sie allerdings die nachgeborene Bevölkerung zur Tragung der Gemeindesteuern heranzog. In einer Eingabe der Landlosen an die Behörde heißt es beispielsweise (Klaus):

„Der Landlose hat, und wenn er auch Vater von 8 bis 10 Kindern ist, nicht ein Stückchen Land zu seiner Benützung, wo er zur Ernährung seiner Familie ein Maß Kartoffeln oder Getreide anbauen könnte; die Wirte geben selbst für Pachtzins in keinem Fall Land ab, und wenn es auch wo vorkommt, daß man pachten kann, so nimmt man für $\frac{1}{4}$ Deßj. alten Pfluglandes 3 bis 4 Rbl. Dem Landlosen wird nicht gestattet, mehr als zwei Stück Vieh auf der Gemeinde-Viehtrift zu halten, und dies nur gegen Zahlung von 1 Rbl. für die Weide eines Stückes und Entrichtung eines bestimmten Teils vom Lohn des Hirten in Getreide und Geld. Die Landlosen sind gleich den Wirten verpflichtet, Getreide vom Kopf ins Gemeinde-Vorratsmagazin zu liefern, obgleich sie kein Fleckchen Ackerland besitzen. Gleichzeitig sind sie, als nicht vollberechtigte Gemeindemitglieder, von der Teilnahme an der Dorfversammlung und der Wahl der Beamten ausgeschlossen. Die Krons- und Gemeindeabgaben werden nach gleichmäßiger Verteilung auf die Seelenzahl eingezogen, und es kommt vor, daß der landlose Vater einer großen Familie mehr zu zahlen verpflichtet ist, als ein Wirt mit kleiner Familie. Es ist wahr, dem Landlosen ist es freigestellt, an der Versteigerung eines Teils des unbrauchbaren Gemeindelandes, der sogenannten Schadruthe, zu Ackerland teilzunehmen; allein auch hier treibt die Konkurrenz der Wirte den Preis für die Deßjatine auf 10 bis 15 Rbl. Jahrespacht. Und da die Abgaben gleichmäßig nach der Zahl der Seelen bezahlt werden, so bitten wir, verfügen zu wollen, daß auch das Gemeindeland gleichmäßig nach der Seelenzahl verteilt werde...“

Die Frage der Landversorgung und Rechte der Heranwachsenden Generation beschäftigte die Gemeinde und Behörde immer wieder. Eine Persönlichkeit, die großes Vertrauen in den Gemeinden genoß und die sich mit Weitblick und menschlicher Fürsorge um die Lösung dieser heiklen und schwierigen Frage bemühte, war der Mennonit Johann Cornies. Aber auch die Behörde griff ein, und manche Landbesitzer nahmen sich dieser Frage ernstlich an. Ein allerhöchster Befehl vom 14. Februar 1866 ordnet an, daß „sämtliche Hofbesitzer, abgesehen davon, ob sie einen Anteil an Ackerland haben oder nicht, in den Bestand der Versammlungen zuzulassen sind. 1864 wird im Molotschnaer Mennonitenbezirk angeordnet, daß sämtliche Schäfereiländer zur Ansiedlung der landlosen Kolonisten zu verwenden sind. Der Sinn des § 159 des Kolonisten-Kodex ist auf jeden Fall der, daß die Wirte (Landbesitzer) verpflichtet sind, Mittel und Wege ausfindig zu machen, „um die Landlosen für ihr unrealisierbares Recht auf die gleichmäßige Beteiligung an der Benutzung des Gemeindelandes zu entschädigen“.

Zur Lösung dieser Fragen wurden Kommissionen eingesetzt. Ein diesbezüglicher Beschluß von 1868 einer solchen Kommission lautet (Klaus):

„Laut Gesetz bilden alle den Kolonisten zugewiesenen Ländereien nicht persönliches, sondern gemeinschaftliches Eigentum jeder Kolonie. Dem entsprechend ist die ganze Bevölkerung jeder einzelnen Kolonie, nachdem sie alle für einen und einer für alle haftet, persönlich und mit ihrem Vermögen verantwortlich für die Pünktlichkeit der Gemeinde in der Entrichtung der Steuern, Ableistung der Lasten und der Unterhaltung aller Gemeindeanstalten.“

Ein Aufruf der Neuhoffnungstaler Dorfbroderigkeit schließt mit den pathetischen, aber gutgemeinten Worten (Klaus):

„Einer dem andern gegenseitige Fürsorge erweisen, dem Nächsten helfen, — das ist heilige Christenpflicht. Den Bruder leiden sehen und kaltblütig vorübergehen, — ist unter der menschlichen Würde. Retten, helfen, — dadurch wird unsere eigene Wohlfahrt fest begründet. Und Gott der Herr, der sich freut über solche brüderliche Liebe, wird unsern redlichen Bemühungen Seinen Segen nicht versagen, und die Nachkommen werden der Asche ihrer Väter Frieden wünschen. Mit einem gleichgültigen „da ist nichts zu machen“ kann nicht geholfen werden, wo geholfen werden soll und muß!“

Wir sehen, daß die Frage der Landlosenversorgung eine Frage der ernstesten Natur war, mit der sich sowohl die Behörden als auch die Gemeinden selbst befassen mußten, ob mit ernster, verständnisvoller Fürsorge, oder kalter, von Selbstsucht diktiert Ablehnung und Gleichgültigkeit.

Inzwischen hatte die Regierung ihre ursprünglich wohlwollende Haltung den Kolonisten gegenüber immer mehr zu deren Nachteil geändert. Manche früher einmal auf „ewige Zeiten“ gegebene Privilegien wurden aufgehoben, so unter anderem die Befreiung vom Militärdienst.

Am 4. Juni 1871 wurde das Kolonistengesetz aufgehoben und die deutschen Kolonisten der russischen Verwaltung unterstellt. Es begann die Zeit der Russifizierungsbestrebungen. England befürchtete nach dem für Deutschland siegreichen Kriege (1871) eine Erstarkung Rußlands. Die englische Politik zielte darauf hinaus, Rußland von Deutschland zu trennen und die alte Freundschaft zwischen Rußland und Deutschland in Haß umzuwandeln. Die dänische Prinzessin Dagmar wurde mit dem Kaiser Alexander III. vermählt und brachte die Fackel des Deutschenhasses nach Petersburg.

Die russische Presse, vor allem der „Rußkij Westnik“, brachte eine Reihe von Hetzartikeln gegen Deutschland und die Deutschen in Rußland, die angeblich von reichsdeutschen Banken Gelder erhielten, um den ganzen Süden Rußlands in deutsche Besitzungen zu verwandeln. Die Artikelschreiber beklagten sich darüber, daß die deutschen Kolonisten sich ihre Muttersprache und ihren Glauben erhalten hätten und sich nicht mit dem russischen Volk verschmelzen wollten. Allerdings, das wollten die deutschen Kolonisten bei aller Pflichterfüllung dem russischen Staate gegenüber nicht. Uns allen sind noch die Hetzschriften und Vorträge von Scheluchin

in lebhafter Erinnerung. Den Höhepunkt erreichte diese Hetze natürlich im Weltkrieg.

Während die Kolonisten ihre Wehrpflicht erfüllten und 250 000 deutsche Männer in der russischen Armee kämpften (Prof. Lindemann hat nachgewiesen, daß in den Kolonien 30—70% der Männer im Alter über 19 Jahre einberufen waren, von denen 10% und mehr gefallen sind), hat die russische Regierung auf Befehl des Zaren die „Liquidationsgesetze“ vom 2. Februar und 13. Dezember 1915 erlassen. (Zunächst wurden etwa 120 000 deutsche Kolonisten aus Wolhynien in das innere und östliche Rußland verschickt.) Beide Gesetze bestehen aus vier besonderen Teilen (Hummel):

„Das erste Gesetz behandelt die Beschränkung der Rechte feindlicher Ausländer und den Auskauf der in ihrem Besitz befindlichen Ländereien.

Das zweite Gesetz beschränkt die Rechte der Kolonisten russischer Staatsangehörigkeit für die Zukunft.

Das dritte Gesetz behandelt den Auskauf der Kolonistenländereien (Kolonisten russischer Staatsangehörigkeit).

Im vierten Gesetz sind die Bestimmungen für den Ankauf der deutschen Ländereien durch die Bauern-Länderbank festgesetzt.

Zum besseren Verständnis sind fast alle Paragraphen mit Erläuterungen versehen. (Siehe Dr. J. Geiger: „Ein Kapitel deutscher Kolonisationsarbeit im Osten“, DPadO Nr. 4.)

Der Sinn dieser Gesetze war der, die deutschen Kolonisten allmählich von ihren ursprünglichen Siedlungsgebieten zu verdrängen, um sie weiter im Innern Rußlands und Sibiriens, vermischt mit der russischen Bevölkerung, anzusiedeln. Davon erhoffte man, daß die Deutschen sich mit der russischen Bevölkerung vermischen, ihre deutsche Sprache und ihren Glauben aufgeben und so dem Deutschtum vollkommen verloren gehen würden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß bei der Durchführung dieses Planes die Kolonisten wirtschaftlich und kulturell auf einen noch nie dagewesenen Tiefstand gekommen wären.

Das Gesetz kam bei den Schwarzmeerkolonisten nicht zur Durchführung. Die Revolution brach aus, und die Übergangsregierung hat die Liquidationsgesetze zwar nicht aufgehoben, aber doch die Durchführung aufgeschoben. Mit der Machtergreifung durch die Sowjetregierung ist eine vollkommen neue Lage geschaffen worden. Die Verhältnisse in Rußland haben sich noch nicht gefestigt. Rußland macht Versuche, experimentiert mit Menschen und scheut keine Opfer. Zunächst ist das Land ohne Entschädigung enteignet und arbeiten die Deutschen wie auch die russischen Bauern im Kollektiv für den Staat. Ob die junge Generation sich in diese neuen Verhältnisse wirb hineinfinden können, bleibt abzuwarten. Wir befürchten, daß das nie der Fall sein wird, weil das heutige System in Rußland in wirtschaftlicher, kultureller, sittlicher, religiöser — in seiner ganzen Welt- und Rechtsauffassung dem deutschen Wesen im Innersten widerspricht.

V.

Selbstverwaltung

Die Kolonisten erhielten bei der Ansiedlung ihre besonderen Verwaltungsorgane: Die Wolgadeutschen das „Saratower Kontor der ausländischen Ansiedler“, die Schwarzmeerdeutschen das „Fürsorgekomitee für ausländische Ansiedler“. Über allen Verwaltungsorganen stand das Ministerium der Reichsdomänen. Dem Dorfe stand die Dorfverwaltung mit dem Schulzen an der Spitze vor. Der deutsche Schulze hatte gegenüber seinen russischen Kollegen große Vollmachten, aber auch eine größere Verantwortung. Er mußte nach den Richtlinien des Kolonistengesetzes und der Gemeindebeschlüsse handeln. Der Schulze hatte die Polizeigewalt und mußte für Feuerschutz sorgen. Brandschutz-Feuerwehren gab es nicht; alles beteiligte sich beim Löschen. Abwechselnd hing an den Häusern ein Holztäfelchen mit Feuerspritze und Wasserfaß; der betreffende Bauer war verpflichtet, die Spritze in der Kanzlei zu holen. Der Schulze war ferner Vorsitzender des Dorfgerichtes, hatte die Gemeindekasse zu verwalten und war für den Eingang der Steuer verantwortlich (Steuerbeamte gab es nicht). Im Auftrage des Fürsorgekomitees hatte er daraus zu achten, daß die Dorfstraßen mit Bäumen bepflanzt wurden und die Bauernwirtschaften in Ordnung waren. „Bäume müssen wachsen“, lautete der Befehl der Obrigkeit — und sie wuchsen. Wenn ein Vertreter des Fürsorgekomitees alljährlich die Gemeinden besuchte, um nachzuprüfen, ob alles in Ordnung war, standen die Hauswirte entblößten Hauptes am Hoftor und hatten den gestrengen Herren Rede und Antwort zu stehen. Wehe, wenn der Baumgarten nicht gereinigt und die Straßenmauer nicht in Ordnung war! Die Straffart war verschieden: Geldstrafe, Fronen, Arrest, Steinlieferung, am meisten aber Körperstrafe: „Die Zahl der Streiche schwankte zwischen 5—30; nur einmal wird das höchste Maß: 40 weniger 1 (nach 2. Kor. 11, 24) angewendet“ — so berichtet W. Mutschan in seiner äußerst wertvollen Chronik über Tarutino, Bessarabien.

Gerade weil der Schulze solche Vollmachten hatte, hing von ihm vielfach die Entwicklung der Kolonie ab.

(Hummel):

„Die Obliegenheiten der Gemeindeversammlungen waren:

1. Wahl der Dorfverwaltung, der sonstigen Beamten und Angestellten der Gemeinde,
2. Entlassung Kolonisten in einen anderen Stand,
3. Bestätigung der Bedingungen für die Berufung von Geistlichen und Lehrern,
4. Untersuchung von Bitten und Klagen über Gemeindenöte und Festsetzung der diesbezüglichen Gemeindebeschlüsse,
5. Verteilung der Steuern und sonstigen Abgaben unter die Gemeindemitglieder,
6. Ausstoßung und Entfernung liederlicher und gemeinschädlicher Ansiedler aus der Kolonie,

7. Regelung aller sonstigen Fragen wirtschaftlicher und kultureller Art, soweit diese nicht im Gesetz geregelt waren, wie z. B. Verteilung des Kolonistenlandes, Ankauf von Ländereien für die Gemeinde, Errichtung von Gemeindebauten, Bau von Wasserleitungen, Bewässerungsanlagen, Wegen, Brücken usw. und Beschaffung der für Gemeindezwecke benötigten Mittel.“

Die Gemeindebeschlüsse hatten sich natürlich auf die allgemeinen Gesetze anzulehnen, andererseits hatte die Gemeinde ziemliche Bewegungsfreiheit. Der Initiative der Siedler und besonders der Schulzen war es zu verdanken, wenn die einzelnen Ortschaften eine oft erfreuliche Entwicklung nehmen. Daß dabei der Zusammenhalt und die Einigkeit eine große Rolle spielte, dafür sind die Mennoniten ein beredtes Beispiel. In ganz Rußland, ob an der Wolga oder dem Schwarzmeergebiet, waren die Mennonitendörfer in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht mustergültig.

Mehrere Gemeinden wurden zu Gebieten zusammengeschlossen, wo entsprechend den Dorfverwaltungen Gebietsverwaltungen eingerichtet waren.

Aufgabe der Gebietsverwaltungen war es, Einrichtungen zu schaffen, die nicht jede einzelne Gemeinde schaffen konnte und die dadurch allen Gemeinden des betreffenden Gebietes zugute kamen: Krankenhäuser, Spar- und Waisenkassen, Konsumgenossenschaften, Zentralschulen usw.

Erwähnt werden soll noch, daß jede Gemeinde ein Getreidemagazin erbauen mußte, wo Getreide für Mißerntejahre aufgespeichert wurde — eine Einrichtung die sich außerordentlich bewährt hat.

VI.

Schulfrage

Laut Kolonistengesetz hatten die deutschen Siedler in Rußland auch ihre eigene Kirchenschule mit eigener Schulverwaltung. Von jeher waren in Rußland bei den Deutschen die Kirchen- und Schulfrage eng miteinander verknüpft. Es hatte denn auch der Pfarrer die Oberaufsicht über die Schule. Die kirchliche Organisation war so, daß 5 bis oft 15 und noch mehr Gemeinden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen waren, das von einem Pfarrer bedient wurde. Dadurch wurden die Gemeinden des öfteren nur ein- bis zweimal im Jahr vom Pfarrer bedient. In seiner Abwesenheit verlas der Küsterlehrer die Predigt in der Kirche, taufte die Kinder und beerdigte auch. Daß der Pfarrer bei diesen Aufgaben nicht immer genügend Zeit für die Schule hatte, leuchtet ohne weiteres ein. In den ersten Ansiedlungsjahren waren einige Lehrer von Deutschland mitgekommen. Bald aber machte sich Mangel an Lehrern bemerkbar. Der Unterricht wurde in der Schule oft von fortgeschritteneren Dauern erteilt. Auf einen Lehrer entfielen viel zu viel Kinder, so daß auch dadurch der Unterricht zu leiden hatte. In methodischer Hinsicht blieb die Kolonistenschule in Rußland im Rückstand, da die Verbindung mit dem Mutterland verloren gegangen war. Im Vergleich mit dem Staatsvolk dagegen waren die deutschen Kolonisten weit vorgeschritten — es gab bei ihnen so gut wie keine Analphabeten, während bei den übrigen Völkern Rußlands bis zu 80% des

Schreibens und Lesens unkundig waren. In jeder Kolonie war eine Schule, die von den Kolonisten selbst ohne staatliche Beihilfe erbaut und unterhalten wurde. Hauptgegenstand des Unterrichts waren in den ersten Jahren Bibel, Katechismus und Gesangbuch. Lange Zeit wurde die Buchstabierungsmethode beibehalten.

Da der Lehrermangel immer größer wurde, sind im Wolgagebiet seit 1834 und im Schwarzmeergebiet seit den 40er Jahren die sogenannten Zentralschulen eingeführt worden. Zwar war die Unterrichtssprache in diesen Schulen russisch, aber andererseits wurde die deutsche Sprache gut gepflegt. Jedenfalls wurden diese Schulen von großem Segen für die Kolonisten, da aus ihnen die Lehrer und Dorfschreiber hervorgingen. Das war ja um so bedeutungsvoller, als mit Aufhebung der Kolonistengesetze (1874) die Amtssprache russisch war und die Kolonie der russischen Verwaltung unterstellt wurde. Im Wolgagebiet bestanden nur zwei solche Zentralschulen in Katharinenstadt und Grimm, dagegen hatten sie kein Lehrerseminar. Für die katholische Bevölkerung wurde im Jahre 1876 in Saratow das Priesterseminar gegründet. Später erhielt Katharinenstadt ein Gymnasium, eine höhere Mädchenschule, sowie Kranken- und Armenhäuser.

Es besteht zweifellos ein enger Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung eines Volkes. So sehen wir denn auch bei den Schwarzmeerkolonisten, wo die wirtschaftlichen Voraussetzungen besser waren, ein weit fortgeschrittenes Schulwesen. Daß in jeder Kolonie eine Volksschule war, ist selbstverständlich. Neben diesen Schulen wurde eine größere Zahl von Zentralschulen, höhere Schulen und Fachschulen ins Leben gerufen, die alle ausschließlich aus Mitteln der Kolonisten unterhalten wurden. Allein im Gouvernement Cherson bestanden 4 Zentralschulen, Im Taurischen 11, im Jekaterinoslawschen 5, in Bessarabien 1, insgesamt also 21. Die Zentralschule in Sarata (Bessarabien) wurde zu einem Seminar ausgebaut, wo die Lehrer für ganz Südrußland ausgebildet worden sind. Für die Mädchen wurden mehrere vierklassige Mädchenschulen, In Prischib ein Mädchengymnasium gegründet. Außerdem bestand in Halbstadt und Gnadenfeld eine Handelsschule und in Eugenfeld eine Ackerbauschule. Für das Gesundheits- und Fürsorgewesen wurde viel getan. In den größeren Kolonien bestanden Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, Blindenschulen, Taubstummenanstalten und Siechenheime.

Diese Einrichtungen gewinnen an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß sie ohne staatliche Unterstützung von den Kolonisten errichtet und unterhalten worden sind. Das Im Jahre 1892 in Odessa errichtete evangelische Hospital hatte in ganz Südrußland einen guten Ruf und wurde nicht nur von Deutschen, sondern noch mehr von Russen, Insbesondere der Intelligenz, in Anspruch genommen. Erwähnt werden soll noch die Sankt-Pauli-Realschule in Odessa. In Transkaukasien, wo nur 20 000 Deutsche wohnten, bestand ein Realgymnasium in Tiflis, eine Oberrealschule In Helenendorf und eine Mittelschule in Katharinenfeld, sowie eine Taubstummenanstalt in Helenendorf. In Tarutino besteht ein Knabengymnasium.

Wir sehen, daß das Bedürfnis nach Bildung immer größer wurde und man sich nicht mehr mit den Zentralschulen begnügte, sondern auf höhere Schulen ging, die

den Weg zu den Hochschulen ebnen sollten. Da aber beginnt eine Entwicklung, die — das merken wir erst jetzt — zu denken gibt. Wo sollten diese Kolonistensöhne studieren? Mit Deutschland bestand keine Verbindung. Man ging auf die russischen Universitäten und war vielfach in russischen Familien untergebracht. Wenn der deutsche Bauer sich kerndeutsch erhielt in Sprache und Blut, so begann hier die Gefahr der Russifizierung der Gebildeten, der Führung. Ein gut Teil der deutschen Kolonistenstudenten sprach mit Vorliebe und gern russisch, ja es gab Fälle, wo Rechtsanwälte, Ärzte, Abgeordnete nur noch russisch sprechen konnten. Während auf dem Dorfe Mischehen so gut wie ausgeschlossen waren, kamen hier schon Mischehen vor, und so gingen diese Kräfte dem Deutschtum verloren. Nur die Theologen hatten die Möglichkeit, auf der deutschen Universität in Dorpat zu studieren. Dorpat wurde dann auch zum Sammelpunkt für Kolonistensöhne, die auch andere Fächer studierten; hier war auch die bekannte Studentenverbindung „Teutonia“, wo echt deutscher Geist gepflegt worden ist.

Mitten in diese verheißungsvolle Entwicklung auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet eines deutschen Volkssplitters im Osten platzte der Krieg. Was seit Aufhebung des Kolonistengesetzes 1874 und der Eingliederung des Schulwesens in das russische System (1891) begonnen war, sollte jetzt zu Ende geführt werden:

Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet, bis zur völligen Enteignung des einmal zugeteilten Besitzes, Russifizierung des Schulwesens — kurz das Ziel und die Losung war: Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, nun kann er gehen, oder er muß sich mit dem russischen Volke verschmelzen und sein Deutschtum aufgeben.—

Benutzte Literatur:

1. Theodor Hummel: „100 Jahre Erbhofrecht der deutschen Kolonisten in Rußland“.
2. J. Stach: „Die deutschen Kolonien in Rußland“.
3. Prof. K. Lindemann: „Von den deutschen Kolonien in Rußland“.
4. W. Mutschall: „Geschichte der deutschen Gemeinde Tarutino“.
5. Dr. Karl Stumpp: „Die deutschen Kolonien im Schwarzmeergebiet“.
6. Bernhard Bartels: „Deutsche Bauern in Rußland“.
7. Schleuning: „Das Deutschtum in Sowjetrußland“.
8. Samuel Kludt: „Die Verfassung der ausländischen Ansiedler von Kronsländereien in Rußland“.
9. R. Löw: „Deutsche Bauernstaaten aus der russischen Steppe“.
10. A. Peeck: „Sammlung der Bestimmungen und Verordnungen für die Kolonien der Ausländer“.
11. Friedr. Matthäi: „Die deutschen Ansiedlungen in Rußland“.
12. A. Klaus: „Unsere Kolonien“.

Deutsche Post aus dem Osten, Nr. 6/7 vom August/September 1936, S. 15-17,
Nr. 8 vom Oktober 1936, S. 6-7; Nr. 9 vom November 1936, S. 7-10;
Nr. 10 vom Dezember 1936, S. 10-12; Nr. 1/2 vom Dezember 1937, S. 17-19.